

Preisänderungsklauseln Fernwärme 2022

Preisregelung WW

Für die vom Kunden an die EGG zu zahlenden Preise gelten folgende Bestimmungen:

1.

Die zu zahlenden Entgelte verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden, gesetzlichen vorgeschriebenen Abgaben und Steuern, also insbesondere zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Abgaben und Steuern werden in der Abrechnung einzeln ausgewiesen.

Sollten zukünftig Steuern oder sonstige Abgaben oder sich aus gesetzlichen Vorschriften ergebende Zahlungsverpflichtungen an Dritte, welche Versorgungsleistungen betreffen und in die Kosten von EGG entweder direkt oder indirekt eingehen, gegenüber dem Stand bei Vertragsabschluss eingeführt, erhöht, gesenkt oder abgeschafft werden, so ändern sich die Preise den Auswirkungen dieser Änderungen entsprechend ab dem Zeitpunkt, ab dem die Änderungen in Kraft treten, sofern diese nicht über die Preisbestimmungen wirksam werden. Gleiches gilt, wenn bei Vertragsabschluss von EGG in Anspruch genommene Steuervergünstigungen für den Energiebezug während der Laufzeit des Vertrages ganz oder teilweise entfallen oder hinzukommen.

2.

Es gelten für alle Preise und Anpassungsregelungen folgende allgemeine Grundsätze: Preisänderungen erfolgen automatisch zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt nach Maßgabe der jeweils genannten Bedingungen. Haben sich die Bezugswerte für die Preisänderungen bis zum Lieferbeginn verändert, kommen bereits ab Lieferbeginn geänderte Preise nach Maßgabe der Preisgleitklausel zur Anwendung. Gleiches gilt für den Fall der Änderung von Steuern, Abgaben sowie sonstigen gesetzlich veranlassten Be- oder Entlastungen. Die genannten Preise wurden zum Angebotsstand auf Basis der bestehenden Regelungen kalkuliert. Erfolgen hierzu oder zu anderen Be- oder Entlastungen Änderungen, so gelten diese ab dem Zeitpunkt, ab dem die Änderungen in Kraft treten.

Preisänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit keiner Vorankündigung, sie sind zu erläutern.

In den Preisgleitformeln werden die Klammerausdrücke auf fünf Stellen nach dem Komma errechnet und auf vier Stellen nach dem Komma gerundet.

Werden die der Preisgleitklausel zugrundeliegenden variablen Größen in der angegebenen Form nicht mehr veröffentlicht oder sind oder werden sie ungültig oder unwirksam, so ist die EGG berechtigt, an deren Stelle andere wirksame, im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleiche oder nahekommende Bezugsgrößen zu verwenden. Umbasierungen der Indexzahlen haben entsprechend den Vorgaben der Statistik führenden Stellen zu erfolgen. Sollten Bestandteile der Preisgleitklausel als Maßstab für Preisänderungen oder die Preisgleitklausel insgesamt nicht mehr brauchbar sein, ist die Preisgleitklausel den neuen Verhältnissen anzupassen. Sind die Preisbestimmungen nicht mehr geeignet, die Kostenentwicklung bei der Erzeugung von Energie und die jeweiligen Verhältnisse auf dem

Energiemarkt angemessen zu berücksichtigen, sind die Vertragsparteien verpflichtet, sich auf eine angemessene Anpassung der Preisbestimmungen zu verständigen.

3.1 Leistungspreisanpassung

$$LP = LP_0 \times \left((0,3 + (0,3 \times \frac{IG}{IG_0}) + (0,4 \times \frac{L}{L_0})) \right)$$

In der Formel bedeuten:

LP = zur Abrechnung kommender Fernwärmeleistungspreis

LP₀ = Basiswert für den Fernwärmeleistungspreis 33,80 €/kW und Jahr

L = neuer Lohnindex

L₀ = Ausgangslohnindex

IG = neuer Investitionsgüterindex

IG₀ = Ausgangswert Investitionsgüterindex

L = der Lohnindex ist der Fachserie 16, Reihe 2.1 Verdienste und Arbeitskosten (Arbeitnehmerverdienste) des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden zu entnehmen. Maßgebend ist der durchschnittliche Bruttomonatsverdienst der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer insgesamt ohne Sonderzahlungen (Geschlecht insgesamt) in EUR. Maßgebend ist der Lohn in der Tabelle 4.2.1 „Durchschnittliche Bruttomonatsverdienste und Sonderzahlungen nach Wirtschaftszweigen und Leistungsgruppen in Deutschland“. Der Wert ist der Spalte insgesamt, ohne Sonderzahlungen für den Bereich Energieversorgung zu entnehmen.

Lo = der Ausgangswert ist der Lohn Stand 3. Quartal 2016. Der LO beträgt 4.838,00 EUR/Monat. Maßgebend sind die zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt zuletzt veröffentlichten Lohnkosten.

IG = der neue Investitionsgüterindex ist der gemäß den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden unter Fachserie 17 - Preise, Reihe 2, "Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)" unter Tabellenteil Indizes, Tabelle 1.1 „Aktuelle Ergebnisse“, lfd. Nr.: 322 Gruppe Dampfkessel (Dampferzeuger) veröffentlichte Index.

IG₀ = der Ausgangswert ist der Index per November 2016. Der IGO beträgt 115,0 (Basis Jahr 2010 = 100). Maßgebend ist der Investitionsgüterindex vom Monat November. Dies bedeutet, dass bei einer Preisanpassung zum 01.01.2019 der IG des Monats November 2018 zu verwenden ist. Vom statistischen Bundesamt erfolgte mit Berichtsmonat August 2018 die Umstellung auf Basis 2015 = 100. Der IGo beträgt 102,1 (Basis Jahr 2015 = 100).

Der geltende Leistungspreis (LP) wird gemäß vorgenannter Formel jeweils zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres (Anpassungszeitpunkt) neu ermittelt.

3.2 Arbeitspreisanpassung

$$AP = AP_0 \times (0,23 + (0,77 \times ((0,9 \times \frac{G_{EEX-F}}{G_{EEX-F_0}}) + 0,1 \times ((0,35 \times \frac{GNA}{GNA_0}) + (0,65 \times \frac{GNL}{GNL_0}))))))$$

In der Formel bedeuten:

- AP = zur Abrechnung kommender Fernwärmearbeitspreis
AP₀ = Basiswert für den Fernwärmearbeitspreis 64,14 €/MWh (Preisregelung WW)
G_{EEX-F} = neuer Erdgaspreis
G_{EEX-F₀} = Ausgangserdgaspreis
GNA = Arbeitspreis Netznutzung der GNG
GNA₀ = Ausgangswert Arbeitspreis Netznutzung der GNG
GNL = Leistungspreis Netznutzung der GNG
GNL₀ = Ausgangswert Leistungspreis Netznutzung der GNG

G_{EEX-F} = der jeweils gültige Arbeitspreis Erdgas bestehend aus:

- a) dem Abrechnungspreis (Settlement Preis) Erdgas bei der EEX (European Energy Exchange AG) für das Marktgebiet Gaspool. Maßgeblich ist für das jeweilige Lieferjahr „n“ (entspricht Kalenderjahr) der arithmetische Mittelwert der handelstäglichen Abrechnungspreise in den Monaten Juli bis Dezember des Vorvorjahres („n-2“) und Januar bis Juni des Vorjahres („n-1), jeweils gültig für das Lieferjahr „n“ veröffentlicht in EUR/MWh ohne Umsatzsteuer (www.powernext.com/futures-market-data unter Settlement prices on Seasons and Calendars, GPL - Gaspool)

Zum 01.10.2021 wurden die bisherigen Marktgebiete in Deutschland, Gaspool (GPL) und NetConnect Germany (NCG), zu einem neuen bundesweiten deutschen Gasmarkt namens Trading Hub Europe (THE) zusammengeführt.

Für die Preisanpassung zum 01.01.2023 gelten die handelstäglichen Abrechnungspreise für den Zeitraum vom Juli bis September 2021 für das Marktgebiet GPL und vom Oktober 2021 bis Juni 2022 für das Marktgebiet THE.

- b) zuzüglich der jeweils gültigen Erdgassteuer in gesetzlicher Höhe in EUR/MWh ohne Umsatzsteuer

G_{EEX-F₀} = der Ausgangserdgaspreis entsprechend vorgenannter Angaben (Basiswert) beträgt 21,47 EUR/MWh, dies entspricht a)₀ + b)₀ = 15,97 EUR/MWh + 5,50 EUR/MWh

GNA = der jeweils gültige Arbeitspreis Netznutzung für Kunden mit Leistungsmessung (mit Wälzung), Arbeitsbereich AR4, Arbeitspreis der nichtabgeholten Arbeit

Anlage 3 zum Fernwärmelieferungsvertrag

mit Wälzung entsprechend der Veröffentlichung des Gasnetzbetreibers
GeraNetz GmbH in EUR/MWh ohne Umsatzsteuer

- GNAo = der Ausgangsarbeitspreis Netznutzung entsprechend vorgenannter Angaben (Basiswert) beträgt 0,70 EUR/MWh (Stand: 01.01.2016)
- GNL = der jeweils gültige Leistungspreis Netznutzung für Kunden mit Leistungsmessung (mit Wälzung), Leistungsbereich LR4, Leistungspreis der nichtabgegoltenen Leistung mit Wälzung entsprechend der Veröffentlichung des Gasnetzbetreibers GeraNetz GmbH in EUR/kW ohne Umsatzsteuer.
- GNLo = der Ausgangsleistungspreis Netznutzung entsprechend vorgenannter Angaben (Basiswert) beträgt 4,96 EUR/kW (Stand: 01.01.2016)

Der geltende Arbeitspreis (AP) wird gemäß vorgenannter Formel immer zum Wirksamwerden einer Änderung neu ermittelt.

3.3 Verrechnungspreisanpassung

$$VP = VP_o \times \left((0,3 + (0,3 \times \frac{IG}{IG_o}) + (0,4 \times \frac{L}{L_o})) \right)$$

- VP = zur Abrechnung kommender Verrechnungspreis
 VP_o = Basiswert für den Verrechnungspreis
 L = neuer Lohnindex
 L_o = Ausgangslohnindex
 IG = neuer Investitionsgüterindex
 IG_o = Ausgangswert Investitionsgüterindex

Der Lohnindex mit Ausgangslohnindex und der Investitionsgüterindex mit dem Ausgangswert sind analog entsprechend 3.1 Leistungspreisanpassung definiert.

VP_o Basiswert für den Verrechnungspreis nach Zählergröße QN (m³/h)

- | | |
|---|--|
| - Zähler bis 1,5 m ³ /h | VP _o = 4,90 EUR/Monat |
| - Zähler über 1,5 bis 2,5 m ³ /h | VP _o = 9,40 EUR/Monat |
| - Zähler über 2,5 bis 6,0 m ³ /h | VP _o = 14,57 EUR/Monat |
| - Zähler über 6,0 bis 10,0 m ³ /h | VP _o = 20,24 EUR/Monat |
| - Zähler über 10,0 bis 40,0 m ³ /h | VP _o = 29,14 EUR/Monat |
| - Zähler über 40,0 m ³ /h | VP _o = Individualvereinbarung |

Der geltende Verrechnungspreis (VP) wird gemäß vorgenannter Formel jeweils zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres (Anpassungszeitpunkt) neu ermittelt.